

§ 0573b BGB

(1) Der [Vermieter](#) kann nicht zum Wohnen bestimmte Nebenräume oder Teile eines Grundstücks ohne ein [berechtigtes Interesse](#) im Sinne des § [573 BGB](#) kündigen, wenn er die Kündigung auf diese Räume oder Grundstücksteile beschränkt und sie dazu verwenden will,

1. Wohnraum zum Zwecke der Vermietung zu schaffen oder.
2. den [neu](#) zu schaffenden und den vorhandenen Wohnraum mit Nebenräumen oder Grundstücksteilen auszustatten.

(2) Die Kündigung ist spätestens am dritten [Werktag](#) eines Kalendermonats zum Ablauf des übernächsten Monats zulässig.

(3) Verzögert sich der Beginn der Bauarbeiten, so kann der [Mieter](#) eine Verlängerung des Mietverhältnisses um einen entsprechenden Zeitraum verlangen.

(4) Der [Mieter](#) kann eine angemessene Senkung der Miete verlangen.

(5) Eine zum Nachteil des Mieters abweichende Vereinbarung ist unwirksam.